

Verhältnisse der Staatsdiener und städtischen Beamten in gleicher Beziehung; ebenas. S. 15. — in den Städten, deren Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts; ebenas. S. 12. — siehe auch Grundstücke.

Grundgerechtigkeiten, Disposition über die bei Reliquition derselben den landesherrlichen Lehnen zustehenden Entschädigungen. (A. R. D. v. 16. Dec. 1834.) 35. 1.

Grundrenten, in der Rheinprovinz, von den Schuldnern bis zum 1. April 1834, oder später entrichtet, Beweisführung über deren feudalen oder gutherrlichen Ursprung, in Beziehung auf die durch die Französischen Gesetze vom 25. August 1792. und ¹⁷/₁₀ Juli 1793. sowie durch das deklarirnde Dekret vom 9ten Vendémiaire Jahres XIII. (1. Oct. 1804.) erfolgte Aufhebung derselben. (A. R. D. v. 29. Oct.) 35. 231.

Grundsteuer, Richterhöhung derselben bei ihrer Repartition auf getheiltes Grundeigenthum, und Abänderung des §. 3. des landkultur-Edicts v. 14. Sept. 1811. rücksichtlich derselben. (A. R. D. v. 22. Mai) 33. 65.

Grundstücke, Genehmigung zu deren Ankauf für städtische Gemeinden. (R. St. D. v. 17. März) 31. 29. — der städtischen Gemeinden, Bestimmungen über deren freiwillige Veräußerung. (R. St. D. v. 17. März) 31. 28. — Aussetzung der Urkunden darüber; ebenas. S. 30. — Genehmigung zu deren Gemeinheitsheilung; ebenas. S. 29. — städtische, oder von der städtischen Feldmark umschlossene, oder damit in Verbindung stehende, Vereinigung und Trennung derselben. (R. St. D. v. 17. März) 31. 11. — königliche innerhalb der Städte oder Vorstädte, deren Ausschließung von dem Gemeinerverbande; ebenas. S. 12. — von dem städtischen Verbande ausgeschlossene, Regulirung des Beitragsverhältnisses derselben rücksichtlich der Theilnahme an gewissen Vortheilen des erstern; ebenas. S. 12. — im Stadtbezirke, die Eigenthümer von denselben sind, wenn sie gleich nicht ihren Wohnsitz daselbst haben, zu den städtischen nach dem Grundeigenthume vertheilten Leistungen verpflichtet. (A. R. D. v. ⁴/₁₄ Juli 1832. zu §. 56. der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808.)

32. 184. — städtische, Ablösung der auf denselben ruhenden Befreiungen von Gemeinlasten *zc.* (A. R. D. v. ⁴/₁₄ Juli 1832. zu §. 56. der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808.) 32. 184. — städtische, Erbverpachtungen derselben sind wie Veräußerungen zu behandeln. (A. R. D. v. ⁴/₁₄ Juli 1832. zu §. 189 der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808.) 32. 190. — was zur Gültigkeit deren Licitation erforderlich ist; ebenas. S. 190. — Gestattung des Verkaufs derselben aus freier Hand in besondern Fällen Seitens der Regierung; ebenas. S. 190. — welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, in wiefern solche den örtlichen Kommunalsteuern unterworfen sind. (A. R. D. v. 8. Juni) 34. 67. — deren Erwerbung durch naturalisirte Juden in der Provinz Posen. (W. v. 1. Juni) 33. 69. — siehe auch Immobilien.

Guthachten, städtische, Gestattung deren Abbruch. (A. R. D. v. 2. Nov. 1833.) 34. 91.

Güter, (Landgüter), ermirrte, Ausübung der Real-Jurisdiction über die von denselben abgesonderten und veräußerten Theile durch die Orts-Patrimonial- oder Orts-Untergeichte. (S. v. 25. April) 35. 51. — in welchen Fällen dergleichen Gutstheile ausnahmsweise dem ermirrten Gerichtsstande unterworfen sind; ebenas. S. 52. — hypothekarische Eintragungen von Schuldforderungen auf dieselben im Wege der Esequution. (W. v. 4. März) 34. 36. 37. — wann ihr rücksichtlich solcher Forderungen, statt der Subhastation, eine bloße Sequestration zulässig ist; ebenas. S. 37. f. —

Auszahlung der Zinsen an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger. S. 38. — sequestrirte, Wahrnehmung deren Gerechtsame bei Auseinandersetzungen *zc.* von den General-Kommissionen. (W. v. 30. Juni) 34. 106. — zu einer Konkursmasse gehörig, oder sonst zur nothwendigen Subhastation gefeßt, Aufbringung der durch Auseinandersetzung *zc.* bei den General-Kommissionen entstandenen Kosten für dieselben. (W. v. 30. Juni) 34. 117. — abelige, unbespandbriefte, deren Detraction für den gerichtlichen Gebrauch Seitens der Kredit-Directionen in denselben Provinzen, worin Kredit-Systeme errichtet sind, mit Ausschluß der Provinz Posen. (A. R. D. v. 1. Juli) 34.

88. — davon ausgeschlossen sind diejenigen Güter, deren geringer Erwerbspreis die Bespandbriefung derselben

erfordert. (A. R. D. v. 1. Juli) 34. 88.

— davon ausgeschlossen sind diejenigen Güter, deren geringer Erwerbspreis die Bespandbriefung derselben

erfordert. (A. R. D. v. 1. Juli) 34. 88.

— davon ausgeschlossen sind diejenigen Güter, deren geringer Erwerbspreis die Bespandbriefung derselben

erfordert. (A. R. D. v. 1. Juli) 34. 88.

— davon ausgeschlossen sind diejenigen Güter, deren geringer Erwerbspreis die Bespandbriefung derselben

erfordert. (A. R. D. v. 1. Juli) 34. 88.

— davon ausgeschlossen sind diejenigen Güter, deren geringer Erwerbspreis die Bespandbriefung derselben

erfordert. (A. R. D. v. 1. Juli) 34. 88.

— davon ausgeschlossen sind diejenigen Güter, deren geringer Erwerbspreis die Bespandbriefung derselben

erfordert. (A. R. D. v. 1. Juli) 34. 88.

— davon ausgeschlossen sind diejenigen Güter, deren geringer Erwerbspreis die Bespandbriefung derselben

erfordert. (A. R. D. v. 1. Juli) 34. 88.

— davon ausgeschlossen sind diejenigen Güter, deren geringer Erwerbspreis die Bespandbriefung derselben